

ZBB 2003, 452

VerbrKrG § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a. F.; RBerG Art. 1 § 1; HWiG § 1 Abs. 1 Nr. 1; BGB §§ 171, 172

Keine Unwirksamkeit eines immobilienfinanzierenden Kreditvertrages wegen fehlender Kenntlichmachung der Auszahlung der ausgewiesenen Bearbeitungskosten als Vermittlungsprovision

BGH, Urt. v. 14.10.2003 – XI ZR 134/02 (OLG München), ZIP 2003, 2149

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Kreditvertrag ist grundsätzlich nicht gemäß § 6 Abs. 1 VerbrKrG nichtig, wenn die nach § 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 Buchst. d VerbrKrG (in der bis zum 31. 7. 2001 geltenden Fassung) vorgeschriebenen Angaben über die Kosten des Kredits nicht fehlen, sondern lediglich unrichtig sind.
2. Wenn vom Verbraucher zu tragende Kosten des Kredits betragsmäßig zutreffend in dem Kreditvertrag angegeben sind, stellt es kein Fehlen von Angaben i. S. d. § 6 Abs. 1 VerbrKrG dar, wenn der als Bearbeitungskosten ausgewiesene Betrag nicht von dem Kreditinstitut vereinnahmt, sondern als Vermittlungsprovision an einen Finanzierungsvermittler ausgezahlt werden soll; die unzutreffende Bezeichnung des Bestimmungszwecks der im Kreditvertrag aufgeführten Kosten steht einem Fehlen einer Angabe i. S. d. § 6 Abs. 1 VerbrKrG nicht gleich.